

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 39.

Mittwoch den 30. September

1829.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Wildbad. (Schuldenliquidation.) In der Santsache des Christian Salomon Reinhard, Maurers von Wildbad, wird am Donnerstag den 15. Oktober d. J. Vormittags 6 Uhr die Schuldenliquidation auf dem Rathhaus daselbst vorgenommen werden, wobei die Gläubiger ihre Forderungen an die Masse entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, oder auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem Tage der Liquidationshandlung schriftlich einzuklagen und ihre Vorkaufsrechte zu erweisen haben, widrigenfalls sie durch das unmittelbar nach der Verhandlung auszusprechende Erkenntnis von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Den 18. September 1829.

K. Oberamtsgericht.  
Pistorius.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nachstehender Erlaß der K. Regierung des Schwarzwald Kreises wird den Ortsvorstehern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet. Den 26. Sept. 1829.

K. Oberamt  
Calw.

K. Oberamt  
Neuenbürg.

Indem man voraussetzt, daß nun in allen Ober-

ämtern des Kreises der Steuerfuß und die Umlage der Jahrssteuer für das Jahr 18<sup>29</sup>/<sub>30</sub> bezüglich auf die Grund-, Gefäll-, und Gebäude-, Steuer vollzogen seyn werde, scheint es nothwendig die in einzelnen Oberämtern hervortretende Ansicht zu berichtigen, als ob noch eine Revision der Gewerbe-, Kataster nöthig wäre. Im Einverständnisse mit dem K. Steuer Kollegium wird nun dem Oberamt zu erkennen gegeben, daß eine solche für das laufende Etats Jahr vollkommen überflüssig ist, weil kurz vor dessen Beginn durch eigene Kommissarien eine neue Einschätzung vorgenommen worden ist, und auf die Grundlage der von dem Steuer Kollegium richtig gestellten Gewerbe-, Kataster die Umlage ohne weitere Prüfung gegründet werden kann.

Es ist daher lediglich der Anschlag der Gewerbe aus den geprüften Gewerbe Katastern in die neue Abrechnungsbücher zu übertragen, was bei Gelegenheit der Umlage der Gewerbesteuer geschehen kann und muß.

Da, wo das summarische Steuer-, Vermögens-, Register auch den Gewerbe-, Kataster-Anschlag enthält, kann die Richtigstellung desselben sogleich auf die Gelegenheit eines andern Geschäfts verschoben werden.

Von dieser Berichtigung wird nach Anleitung des Erlasses vom 5. Mai 1827 auf 100 Umlagen eine Belohnung von beziehungsweise 1 fl. 20 kr. und 1 fl. 40 kr. gestattet. Reutlingen, den 16. Sept. 1829.

An der Enz zwischen Neuenbürg und Höfen ist eine Erweiterung des Flußbettes vorzunehmen, welche nach dem vorliegenden Ueberschlage 227 fl. 6 kr. ko-

stet. Diese Arbeit wird am Donnerstag den 15. Oktober Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Neuenbürg in Abstreich gegeben, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Dieß haben die Ortsvorsteher gehörig bekannt zu machen. Neuenbürg, 15. Sept. 1829.

K. Oberamt  
Hörner.

Forstamt Neuenbürg. Wald Verkauf. Da der Verkauf des Staatswald Mähleswäldle, welches auf Feldrennacher Markung zunächst der Landesgränze gelegen, beabsichtigt ist, so wird die unterzeichnete Stelle Donnerstag den 8. Oktober Nachmittags 2 Uhr damit auf dem Rathhause zu Feldrennach einen Ausschreib Verkauf im Ganzen und vertheilt zur Ausstockung vornehmen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 24. September 1829.

K. Forst Amt.  
Moltke.

Neuenbürger Brod: Taxe vom 21. Sept. 1829.  
4 Pfund Kernen Brod . . . . . 9 kr.  
1 Kreuzerwecken . . . . . 9 1/2 Loth.

Kameralamt Hirsau. (Vorweisung der Accis Zeichen und Vieh Urkunden betreffend.) Von dem im Kameralbezirk Hirsau aufgestellten Accis Visitator wurde beschwerend vorgebracht, daß sich schon mehrere Personen geweigert haben, ihm auf Verlangen Accis Zeichen oder Vieh Urkunden, welche dieselben in Folge eines abgeschlossenen Kaufs w. besitzen müssen, vorzuweisen, und daß sich namentlich schon einige Wegger, denen er beim Begegnen auf der Straße die Urkunden abforderte, erlaubten, zu äußern, daß sich der Accis Visitator mit ihnen nach Hause begeben solle, wo sie dann nicht mehr abgeneigt seyen, das Verlangte vorzuzeigen.

Um die Unwissenden von diesem Irrthume abzubringen, hält die unterzeichnete Stelle für nöthig, hiemit bekannt zu machen, daß es dem Accis Visitator zustehe, überall, sogar auf öffentlicher Straße, denselben, welche einem — vorher abgeschlossenen Handel zu Folge Accis Zeichen oder Vieh Urkunden besitzen müssen, solche abzufordern, welche ihm auch ohne alle Weigerung sogleich vorgewiesen werden müssen.

Die Orts Vorsteher werden gebeten, dieß ihren Amtes Untergebenen mit dem Bemerken gehörig bekannt machen zu lassen, daß die Nichtbefolgung dieser An-

ordnung strenge Rüge zur Folge habe.

Hirsau, den 22. September 1829.

K. Kameralamt.

Ober Zoll und Hallamt Calw.

(Bekanntmachung die Einfuhr Stationen für Schweizer Seeweine betreffend.) Nach höchstem Dekret der Königlichen Oberzoll Administration vom 17. vorigen Monats, dürfen weiße Schweizer, Seeweine künftig mit Anspruch auf Zollbegünstigung als Schweizer, Erzeugniß, nur bei folgenden württembergischen Zoll Erhebungs Stellen eintreten.

Bei dem Zollamte Langenargen,  
„ „ Oberzoll, und Hallamte Friedrichshafen,  
„ „ Oberzoll, und Hallamte Ravensburg,  
„ „ Zollamte Ostrach,  
„ „ Oberzollamte Krauchentwies,  
„ „ Oberzoll, und Hallamte Tuttlingen,  
„ „ Zollamte Rottweil.

Höherm Auftrag zu Folge wird dieß zur Darnachachtung etwaiger Bezieher solcher Weine, in dieser Gegend, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Calw, den 26. September 1829.

K. Ober Zoll und Hall Amt.

(Bekanntmachung die Begünstigung der Erzeugnisse aus eigenthümlichen Weinbergen im Grenz Verkehr betreffend.) In der Verfügung des Königlichen Finanzministeriums vom 4. Mai dieß Jahr, den Grenz Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend (Regierungs Blatt S. 203.) sind die Beschränkungen vorbehalten worden, welche in der Begünstigung der Erzeugnisse aus eigenthümlichen Weinbergen im Grenz Verkehr im Allgemeinen oder wegen örtlicher Verhältnisse nöthig oder rätlich erachtet werden.

In Gemäßheit dieses Vorbehalts wurde höchsten Orts bis auf weitere Anordnung die zollfreie Einfuhr der Erzeugnisse aus eigenthümlichen Weinbergen im Grenz Verkehr auf den Ertrag derjenigen Weinberge beschränkt, welche diesseitige Unterthanen jenseits der Grenze auf der Markung ihres Wohnorts oder auf einer an die Markung ihres Wohnorts unmittelbar anstoßenden Markung eigenthümlich besitzen.

Dieses wird den betreffenden Grenzwohnern des diesseitigen Bezirks, namentlich jenen von Birkenfeld, Unterniebelbach, und Loffenau hiemit bekannt ge-

macht. Calw, den 26. September 1829.

R. Ober, Zoll, und Hall, Amt.

Calw. (Waaren Verkauf.) Die unterzeichnete Stelle wird nächsten Freitag den 2. Oktober 1829 Nachmittags 2 Uhr, in ihrem Amtszimmer, neben mehreren kleinen Quantitäten von Kolonial u. Waaren auch eine Parthie von

247 Pfund Zucker  
48 Pfund Kandis und  
48 Pfund Kaffee

öffentlich versteigern, und ladet Kaufslustige hierzu geziemend ein. Calw, den 26. September 1829.

R. Ober, Zoll, und Hall, Amt.

Calw. Haus, und, Waaren, Lager, Verkauf.) Aus der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Radlers und Krämers Joseph Link dahier, wird am Montag, den 12. Oktober, d. J. Mittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich die Hälfte eines sehr vortheilhaft gelegenen Hauses auf dem Marktplatz verkauft werden. Dieser Verhandlung wird folgen, die Auktion des Waarenlagers, bestehend in Spezerei und Quincaillerie-Waaren. Die Liebhaber werden eingeladen. Calw, den 26. September 1829.

R. Gerichts Notariat und Waisengericht.  
Gerichts Notar Ritter.

### Stadtrath Calw.

Calw. Pflaster und Brückengelds Abgabe. Zum Bezug einer solchen im Betrag von 1 Kreuzer, für 1 Pferd, 1 Ochsen, 1 Esel, 1 Kuh, je beim Hereinkommen, ist die hiesige Stadt berechtigt, und hat den Ertrag in Pacht gegeben. Die Pächter sind bis 30. Juni 1830 folgende: des 1. Bezirks, zu welchem gehören: die Altbürger Staige Weidensteige und der Schießberg: Friedrich Käuffele, Nagelschmid. Des 2. Bezirks, für die Leinacher Straße und Badgasse: Jakob Martin Mengz, Luchmacher. Des 3. Bezirks, für die Althengstatter Straße und die hohe Staige: Georg Heinrich Weiser, Bäck. Des 4. Bezirks, für die untere Brücke und die Insel, soferne das Vieh nicht die Weidenstaige herab, oder über des Todtengräbers Haus auf dem Brühl heraufkommt: Friedrich Lohholz, Küfer. Des 5. Bezirks für die Hirsauer Straße, wenn das Vieh über des Todtengräbers Haus heraufkommt: Andreas Gramer, Bäck.

An dem Hause jedes Pächters hängt zur Legitimation für diesen eine Tafel, auf welcher die Aufforderung zur Zahlung, und der Betrag der Schuldigkeit bemerkt ist. Schlagbäume sind um der mancherlei Hindernisse willen nicht angebracht, und da mit diesem schon mancher wegen der nicht geleisteten Abgabe sich zu entschuldigen suchte, so sieht man sich veranlaßt, hiemit öffentlich die Stationen zu bezeichnen, wo jeder, der die genannten Thiergattungen zur Stadt hereinbringt, das gesetzliche Pflastergeld zu bezahlen hat. Wer es dennoch unterläßt, und ohne bezahlt zu haben, an dem Hause der Pächter vorbei — und in die Stadt oder durch einen Theil derselben fährt, der wird so angesehen, als habe er geflissentlich sich der Zahlungspflicht entziehen wollen, und ein solcher wird also gebührend gestraft werden. Die Ortsvorstände werden ersucht, Vorstehendes bekannt zu machen.

Calw, den 22. Sept. 1829.

Stadtrath.

Hess, Stadtschultheiß.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Auktions-Anzeige. Unterzeichneter macht bekannt, daß er nächsten Dienstag den 6. Oktober wieder eine Kommissions-Auktion abhalten will, und kommt hauptsächlich vor: Manns, und Frauen, Kleider, Bettgewand, wobei 2 schöne einschläfrige Betten, Leinwand wobei mehreres Tischzeug und Serviettes, Mess, Kupfer, ein 3 Imizer Kessel, Blech und Eisen-Küche-Geschirr, Schreinwerk, wobei ein schöner eichener Kasten und noch mehreres andere, 1 Aufsatz Kommode, 1 niederer eichener ditto mit Glas-Kasten auch ein tannener; 2 eichene Bettladen, und mehrere kleine Bettladen; allgemeiner Hausrath, wobei mehrere Tretträdchen, Schnellerhäspel, Kugeln, Wollrädchen, Feueraymer, eine Kunstheerdplatte für einen Birth oder eine große Haushaltung, nebst vielen andern Gegenständen. Wer noch etwas in die Auktion bringen will, wird gebeten, solches noch diese Woche einzuliefern an Rank, Kommissions-Auktionär.

— Es wird ein kleiner Hund der Ratten fangt zu kaufen gesucht. Wo? sagt Ausgeber dieß.

— Des Fuhrmann Fetzers Wittwe nimmt 1 oder 2 Personen entweder sogleich oder an Martini in ihr Logis gegen billigen Miethzinnß auf.

— **Wein Verkauf.** Es wird auf obrigkeitlichen Befehl am Montag den 5. Oktober d. J. der Joh. Marr Schillsche, in dem Keller der Frau Schintgen befindliche, Wein, von ungefähr 14 Minern 1828 r Gewächs, im Aufstreich, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft. — Muster werden, vor dem Aufstreich, in dem erwähnten Keller abgegeben, der Aufstreich selbst aber findet um 2 Uhr Nachmittags auf dem Rathhause statt. — Der damit beauftragte

Ludwig Ströh, Stadtrath.

— **Unterzeichneter** macht hiemit bekannt: daß bei ihm jetzt und ins künftige immer ganz gute Pfundhese zu haben ist, der Preis ist äußerst billig gestellt, er bittet daher um geneigten Zuspruch. Steiner.

— Bei mir ist vor längerer Zeit der 1. Band von Pabls Geschichte von Württemberg entlehnt und noch nicht zurückgegeben worden. Ich bitte um gefällige Zurückgabe dessen höflich. Buchbinder Beck.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbretzeln Friedrich Sackenheimer — Friedrich Fein.

Die Zimmer Arbeit an der Kirche zu Kentheim wird bis Freitag den 2. Oktober Nachmittags 1 Uhr bei dem Kirchen Konvent in Zavelstein noch einmal in Abstreich genommen werden, die Ortsvorsteher wollen dieses ihren Zimmerleuten gefällig bekannt machen.

Weil die Stadt. (Schaasmarkt.) Am Dienstag den 20. Oktober 1829 als dem Tage nach unserem auf Gallus fallenden jährlichen Vieh- und Krämermarkt, ist wiederum Schaasmarkt, und wird an diesem zweiten Schaasmarkt noch keine städtische Abgabe erhoben werden. Uebrigens erinnert man noch, daß keine Schaase zugelassen werden können, für welche nicht die gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsurkunden beigebracht werden. Den 25. Sept. 1829.

Stadtschuldheißenannt Ebbe.

## Allgemeine Gewerbeordnung.

(Fortsetzung)

Art. 24. Besondere Bestimmungen.

a) für den Fall einer statt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit;

Wird statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer dieses Zusatzes, als die Lehrgelds-Summe, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau be-

zeichnet werden. Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein: 1) durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgelds-Summe wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeit-Zusatz zu leisten, befreit; 2) wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehrmeister nach Art. 18 zu leistende Entschädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgelds-Summe berechnet; 3) stirbt der Meister vor beendeter Lehrzeit mit Hinterlassung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortsetzt, und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der Letztere, wenn er dieses Erbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 18 verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgelds-Summe zu vergüten. Sollte in einem der vorbenannten Fälle das Lehrgeld der Vorschrift ungeachtet in dem Lehrvertrag nicht bestimmt seyn, so tritt in dieser Hinsicht das Ermessen der entscheidenden obrigkeitlichen Behörde nach eingeholtem Gutachten des Kunst-Vorstandes ein. 4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrmeister wegen des ihm entgehenden Lehrgelds-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen. Art. 25. b) für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Meister bezieht.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrmeister einen Lohn bezieht, so hat 1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 18), dem Lehrmeister, und umgekehrt 2) der Lehrmeister, der den Lehrling ohne dessen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 19 u. 21), dem Letztern nach Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen kann; 3) die Bestimmungen der Art. 20 u. 23 finden auch hier ihre Anwendung. Unter dem Lohne, den der Lehrling vom Lehrmeister bezieht, wird in den voranstehenden Fällen das Kostgeld, welches etwa der Letztere seinem Lehrlinge statt der Natural-Verpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Art. 26. Lehrlings-Prüfung.

Die Anordnung einer Lehrlings-Prüfung so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen sie Statt finden soll, bleibt der Regierung vorbehalten.

Zweite Unter-Abtheilung.

Gesellen.

Art. 27. Uebergang vom Lehrlings- zum Gesellen-Stand.

Nach vollbrachter Lehre erhält der Lehrling die Eigenschaft eines Gesellen unmittelbar und ohne alle Mitwirkung von Seite der Mitgesellen. Auch dem bisherigen Lehrmeister ist er nur im Fall einer besonders eingegangenen Verbindlichkeit (Art. 24) zu fernerer Arbeit verpflichtet.

Art. 28. Freie Wahl der Beschäftigung.

Die Eigenschaft eines Gesellen geht durch die Arbeit im Dienst eines nicht zünftigen Meisters oder durch eine dem Gewerbe fremde Beschäftigung nicht verloren.

Art. 29. Unterstützung der wandernden Gesellen.

Jeder wandernde Handwerksgefell, der sich über diese Eigenschaft so wie über die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften gehörig auszuweisen vermag, hat an denjenigen Orten, wo sich eine Zunft, Vereins- oder Hilfskasse (Art. 89) befindet, eine Reise, Unterstützung (Zehrpfenning) anzusprechen, wenn er daselbst vergebens Arbeit gesucht hat. Doch kann diese Unterstützung an einem und demselben Ort im Laufe von 3 Monaten nicht mehr als einmal gefordert werden.

Art. 30. Fortsetzung.

Auch außer dem bemerkten Falle werden an Wandergefallen, die sich in unverschuldeter Hilflosigkeit, namentlich in Krankheits- Umständen befinden, Unterstützungsbeiträge aus der Zunft, Kasse ihres jeweiligen Aufenthaltsortes geleistet.

Art. 31. Gleichstellung der aus gewerbefreien Staaten kommenden Wandergefallen.

Ein Wandergefell, der die Handwerkslehre im Auslande von einem nicht zünftigen Lehrmeister empfangen hat, darf darum weder in der Reichung der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Unterstützungen, noch überhaupt in der handwerksmäßigen Förderung, den von zünftigen Meistern unterrichteten Gesellen auf irgend eine Weise hintangesetzt werden.

Art. 32. Freie Wahl des Meisters.

Sollten mehrere Meister des Ortes sich gleichzeitig in dem Falle befinden, einem ankommenden Wandergefallen Arbeit anzubieten, so bleibt es dem freien Belieben des Letztern überlassen, bei dem Einen oder dem Andern derselben in Arbeit zu treten. Will der Geselle von dieser Wahlfreiheit keinen Gebrauch machen, so wird er unter den mehreren Meistern, welche Bestellung auf ankommende Wandergefallen gemacht haben, demjenigen zugewiesen, dessen Bestellung die älteste ist. Befindet sich jedoch unter den Bestellern ein kranker Meister oder eine Meisters Wittwe, so gebührt, unabhängig von der Zeit der Bestellung, dem kranken

Meister, und in Ermanglung eines solchen, der Meisters Wittwe der Vorzug, es wäre denn, daß der Wandergefell schon vor seiner Ankunft einem andern Meister des Orts seine Dienste zugesagt hätte.

Art. 33. Probezeit.

Der Vertrag, mittelst dessen der Gesell einem Meister seine Dienste vermietet (Gesellenvertrag), wird in Ermanglung anderweiter Verabredung erst nach dem Ablauf einer Probezeit von 8 Tagen verbindend. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen berechtigt.

Art. 34. Auflösung des Gesellenvertrags.

Außer dem Fall des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gesellenvertrag, wenn deshalb nichts anders verabredet ist, aufgelöst: 1) durch den Tod des einen oder des andern der Kontrahenten; 2) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 35) von Seiten eines der Kontrahenten erfolgte Aufkündigung; 3) durch Augenblickliche Aufsagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 37, 38.)

Art. 35. Fortsetzung.

Die Aufkündigungsfrist bestimmt sich, so weit solche nicht durch besondere Verordnung festgesetzt wird, nach dem Handwerksbrauche der einzelnen Gewerbe.

Art. 36. Fortsetzung.

Der Gesell, welcher stückweise bezahlt wird, oder von dem Meister einen Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann, der in der gehörigen Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

Art. 37. Fortsetzung.

Zur gleichbaldigen Aufsagung des Vertrags ist der Meister berechtigt: 1) wenn der Gesell gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Beschimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinsicht auf das Gewerbe sich schuldig macht; 2) wenn er den Anweisungen die er als Gesell von dem Meister erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen den Willen des Meisters einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholtenmalen in den gesetzlichen Arbeitsstunden feiert; 3) wenn er einer wiederholten Störung der Hausordnung sich schuldig macht, oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist; 4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten

Rufe nachtheiligen Vergehens sich schuldig macht; 5) wenn unverschuldete Ereignisse den Meister außer Stand setzen, dem Gesellen Arbeit zu geben.

Art. 38. Fortsetzung.

Der Gesell kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist auf sagen: 1) wenn der Meister einer strafbaren Handlung oder einen groben Unsittlichkeit gegen ihn sich schuldig macht; 2) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert, oder sie nicht zu gehöriger Zeit entrichtet.

Art. 39. Fortsetzung.

Der Meister, der einen Gesellen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gesell während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Art. 40. Fortsetzung.

Der Gesell, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die geeigneten Zwangsmittel, z. B. durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs, zur Erfüllung seiner Verpflichtung oder, in so fern diese nicht zu erreichen stünde, zum Erfasse des dem Meister durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten.

Art. 41. Uebertritt zu einem andern Meister.

Der entlassene oder gesetzlich ausgetretene Gesell kann bei jedem Meister desselben Orts in Arbeit treten, ohne daß er genöthigt wäre, vorher den Ort auf einige Zeit zu verlassen.

Art. 42. Arbeitszeit.

Sonn- und Festtage, so wie die gesetzlichen Feiertage

ausgenommen, kann der Gesell, mag er dem Stück nach oder im Wochenlohn arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen. Die Tagesstunden, während welcher der Gesell zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besondern Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Art. 43. Abstellung von Gesellen, Mißbräuchen.

Jeder Versuch einzelner oder mehrerer Gesellen, eine Art von obrigkeitlicher Gewalt gegen ihre Nebengesellen geltend zu machen, wird, abgesehen von den etwa durch andere begleitende Vergehen verwirkten Strafen, mit einer Gefängnißstrafe von 2 bis 14 Tagen geahndet.

Art. 44. Fortsetzung.

Die Verabredung mehrerer, in einem Ort oder Bezirk arbeitenden Gesellen, zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt die Zugestehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits versucht oder begonnen worden ist, vorbehaltlich der durch sonstige concurrende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe, die bis auf 3 Monat steigen kann, gerügt.

Art. 45. Fortsetzung.

Derselben Strafbestimmung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bei gewissen Meistern von keinem Gesellen Arbeit verrichtet werde.

( Fortsetzung folgt. )

Calw. Marktpreise am 22. Sept. 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 211 Scheffel Kernen; 62 Scheffel Dinkel; 29 Scheffel Haber

Frucht - Preise.			Viktualien - Preise.		
Kernen der Scheffel.	12 fl. 24 fr.	10 fl. 14 fr.	3 fl. 40 fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.
Dinkel	4 fl. 30 fr.	4 fl. 10 fr.	3 fl. 30 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.
Haber	3 fl. 54 fr.	3 fl. — fr.	2 fl. 40 fr.	Butter	12 fr. — fr.
Roggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. 58 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.
Gersten	— fl. 52 fr.	— fl. 41 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.
Bohnen	1 fl. 12 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.
Wicken	— fl. 36 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	Eier	4 — um 4 fr.
Linzen	1 fl. 24 fr.	1 fl. 12 fr.	— fl. — fr.		
Erbsen	1 fl. 8 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.		
Brodtaxe.			Fleischtaxe.		
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.		Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth.		Rindfleisch	6 fr.	
			Kalbsteisch	5 fr.	
			Hammelfleisch	5 fr.	
			Schweinefleisch	8 fr.	

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a f e n h e i m e r, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

